



871.11

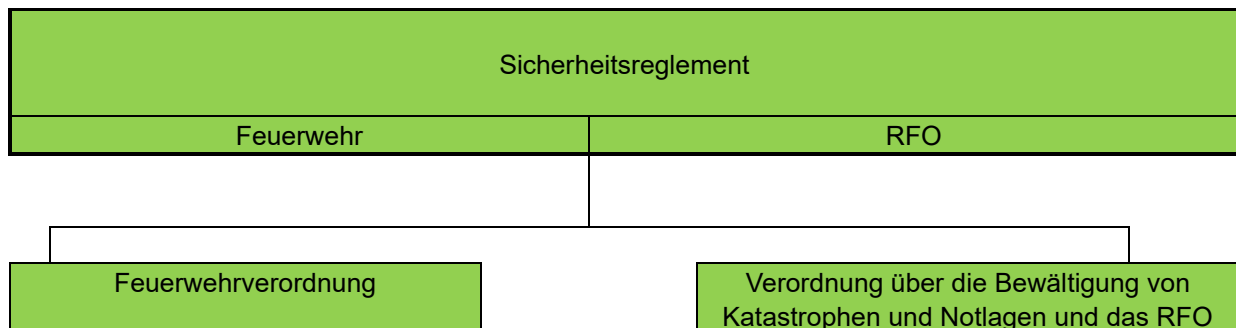
SICHERHEITSREGLEMENT

vom 12. Dezember 2019
für die Sitzgemeinde Brienz und die
Anschlussgemeinden Brienzwiler, Hofstetten,
Oberried und Schwanden

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3 - 4
2. Feuerwehr	4 - 11
3. Bewältigung von Notlagen und Katastrophen.....	11 - 13
4. Regionales Führungsorgan.....	13 - 15
5. Schlussbestimmungen.....	15



Die Gemeinde Brienz beschliesst für sich und ihre Anschlussgemeinden gestützt auf:

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetztes vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom
- Brandschutznorm (BSN), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinien (BSR), Ausgaben 2003 / 2011
- Brandschutzerläuterungen (BSE), Ausgaben 2003
- Brandschutzerläuterungen und Merkblätter (BSE und BSM der GVB).
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
- Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014
- Kantonale Verordnung vom über den Zivilschutz vom 3. Dezember 2014
- Vertrag zwischen der Gemeinde Brienz und den Gemeinden Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden betreffend Regionales Führungsorgan Oberer Brienzensee aus dem Jahr 2007

1. Allgemeines

I. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 1

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor und dem Feuerwehrkommando die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- c) bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- d) legt den Prozentsatz und den Höchstbetrag der Pflichtersatzabgabe fest,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement, in denen u.A. die Pflichten, der Gebührentarif, das Bussen- und das Versicherungswesen, usw. geregelt sind,

- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- g) genehmigt Vereinbarungen über Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde und Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren,
- h) setzt die Höhe der Gebühren fest,
- i) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- j) versichert die aktiven Dienstpflichtigen bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes für allfällige wirtschaftliche Folgen, verursacht durch Unfälle oder Krankheiten, die einem AdF bei der Ausübung seines Dienstes entstehen können und nicht bereits durch gesetzliche Versicherungen (nach Unfallversicherungsgesetz UVG, nach Krankenversicherungsgesetz KVG) oder private Unfallversicherungen gedeckt sind sowie für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- l) ernennt die Mitglieder des RFO Oberer Brienzsee. Er berücksichtigt nach Möglichkeit Personen aus den angeschlossenen Gemeinden. Den Gemeinden wird Gelegenheit gegeben, Vorschläge zu unterbreiten,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.
- n) wählt das höhere Kader der Feuerwehr,
- o) genehmigt die Pflichtenhefte des Kadern der Feuerwehr und des Regionalen Führungsorgans,
- p) entscheidet über ausserordentliche (nicht ernstfallmässige) Dienstleistungen und die Allgemeinheit betreffende Aktivitäten der Feuerwehr,

2. Feuerwehr

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG im Gemeindegebiet der Sitzgemeinde Brienz und den Anschlussgemeinden Brienzwiler, Hofstetten, Oberried, und Schwanden.</p> <p>² Als Stützpunktfeuerwehr hat die Feuerwehr auf Anforderung hin auch in den zugewiesenen Gemeinden Hilfe zu leisten. Sie übernimmt auch Einsätze in Nachbargemeinden, mit denen besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen.</p> <p>³ Bei ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des Gemeinderates oder des zuständigen regionalen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen angeboten werden.</p>
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

⁴ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung im Auftrag des Gemeinderates der Sitzgemeindeübernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

⁵ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

⁶ Die Feuerwehr fördert den Nachwuchs nach Bedarf und Möglichkeiten.

Art. 3

Aufgaben und
Befugnisse

Das Feuerwehrkommando

- a) leitet die Feuerwehr und deren Stab,
- b) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge,
- c) Das Feuerwehrkommando kann zum Zwecke der Information und der Anwerbung von Nachwuchs sowie zur Unterstützung des Kaders auf der Homepage Informationen aufschalten,
- d) Es darf auf dieser Homepage unter Berücksichtigung des Datenschutzes über Einsätze berichten, soweit die Datenschutzrichtlinien angewendet werden,
- e) Das Kommando bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders der Feuerwehr,
- g) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere, Fachleute und AdF der Mannschaft,
- h) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- i) spricht Bussen im Rahmen der Entschuldigungsordnung der Feuerwehr aus,
- j) stellt dem Gemeinderat Antrag über die Abweichungen der Gebührenordnung und im Zweifelsfalle über die Rechnungsstellung,
- k) stellt dem Gemeinderat Antrag über ausserordentliche (nicht ernstfallmässige) Dienstleistungen und die Allgemeinheit betreffende Aktivitäten der Feuerwehr,
- l) stellt dem Gemeinderat Antrag über Kredite die das Budget übersteigen,
- m) kann Aufgaben an das Sekretariat delegieren,
- n) lädt die politischen Vertreter der Aussengemeinden mindestens zwei Mal jährlich zu einer Information/Austausch anlässlich eines Kommandorapportes ein,

II. Feuerwehrpflicht

Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 4

Dauer

¹ Dienstpflichtig sind alle in der Sitz- und den Anschlussgemeinden wohnhaften Frauen

und Männer inklusive Ausländer mit Ausweis C (Niederlassung).

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³ Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit absolvierten Kursen, können ab dem 19. Altersjahr in die öffentliche Feuerwehr aufgenommen werden.

⁴ Die Sitzgemeinde kann in Absprache mit der zuständigen Anschlussgemeinde in speziellen Fällen die Feuerwehrdienstpflicht auf 18. bis zum 60. Altersjahr erweitern, falls zu wenig AdF rekrutiert werden können.

⁵ Fachleute können wenn nötig und im gegenseitigen Einverständnis mit dem Kommando über das Dienstalder hinaus in der Feuerwehr eingeteilt bleiben.

Art. 5

Feuerwehr-
pflichterfüllung

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktive Feuerwehrleistung oder durch die Bezahlung der Pflichtersatzabgabe erfüllt.

² Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Niemand hat Anspruch, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

⁴ Die Anschlussgemeinden unterstellen sich im Bereich Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

Art. 6

Rekrutierung

¹ Im Herbst findet die ordentliche Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. Zudem werden die Betroffenen persönlich angeschrieben. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren Dienst geleistet haben.

² Die Feuerwehrpflichtigen sind verpflichtet den Fragebogen zurückzusenden sowie einem Aufgebot zum Rekrutierungsgespräch Folge zu leisten und die nötigen Angaben zu machen, damit entschieden werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben.

³ Wer den Verpflichtungen zur Rekrutierung nicht nachkommt wird gemäss Verordnung gebüsst.

Art. 7

Diensttauglichkeit

¹ Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Entscheidung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob Dienstpflichtige aktiv Feuerwehr zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>² Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Sprachkenntnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ausserordentliche Entlassung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die zuständige Ernennungsbehörde ist befugt, ungeeignete Einsatzleiter (Offiziere), Unteroffiziere und Fachleute ihrer Funktion zu entheben, aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Pflichtersatzabgabe zu unterstellen.</p>
Weiterbildung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><u>Art. 12</u></p> <p>¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p> <p>⁴ Beim Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung sauber und vollständig abzugeben, ausgenommen Stiefel.</p>

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 13

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen deren Ehepartner resp. Partner in eingetragener Partnerschaft Feuerwehr leistet. Können die Gemeinden nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- c) das Kommando der Zivilschutzorganisation Alpenregion,
- d) Betriebsfeuerwehrangehörige von Betriebsfeuerwehren, mit denen ein Hilfeleistungsvertrag besteht,
- e) Mitglieder des Regionalen Führungsorgans Oberer Brienersee,
- f) auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- g) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- h) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 14

¹ Die Übungen finden nach dem jährlich vom Kommando zu erstellenden und vom zuständigen Feuerwehrinspektor zu genehmigenden Jahresprogramm statt.

² Die Mindestanzahl der Übungen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

³ Durch das Kommando können zusätzliche Spezialübungen beschlossen werden.

⁴ Das Jahresprogramm wird jedem Angehörigen der Feuerwehr jeweils im Dezember für das kommende Jahr persönlich zugestellt. Es gilt als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 15

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Der Gemeinderat legt die Entschuldigungsgründe in einer Verordnung fest.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 16

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 17

Feuerwehr-Kdt

¹ Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 18

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 19

Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 20

Grundsatz

¹ Die Pflichtersatzabgaben und übrige Einnahmen der Feuerwehr dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Sämtliche Beiträge der GVB an Feuerwehraufgaben sowie die Pflichtersatzabgaben sind nach deren Erhalt der Sitzgemeinde zu überweisen.

Art. 21

Spezialfinanzierung

Die Rechnung der Feuerwehr ist als zweiseitige Spezialfinanzierung zu führen. Die Einnahmen der Feuerwehr decken mittel-/langfristig die Ausgaben und bilden in der Gemeinderechnung einen in sich abgeschlossenen Rechnungskreis.

a) Einlage Spezialfinanzierung: Ertragsüberschüsse der Feuerwehrrechnung sind in den Bestand Spezialfinanzierung einzulegen und stehen ausschliesslich der zukünftigen Aufgabenerfüllung zur Verfügung,

b) Entnahme aus Spezialfinanzierung: Aufwandüberschüsse der Feuerwehrrechnung sind durch Entnahmen aus der Verpflichtung Spezialfinanzierung abzudecken,

- c) Die Gemeinden bevorschussen (Vorschuss an Spezialfinanzierung) allfällige Unterdeckungen der Feuerwehrrechnung, soweit diese nicht durch Entnahmen aus der Verpflichtung Spezialfinanzierung gedeckt werden können,
- d) Der Bestand der Spezialfinanzierung ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsvermögens (Bestand Spezialfinanzierung abzüglich des Verwaltungsvermögens) zu verzinsen,

Art. 22

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird in Prozenten von der einfachen Steuer berechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Das Minimum der Ersatzabgabe sowie der Prozentsatz legt der Gemeinderat der Sitzgemeinde fest, nachdem das zuständige Organ der Aussengemeinden zugestimmt hat.

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Art. 23

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 13 Buchstaben a) – f) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- b) Personen, die gemäss Artikel 13 Buchstaben g und h vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt,
- c) Ehepartner, wenn einer von Ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet resp. von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist,
- d) der Ehepartner im Kommando der Zivilschutzorganisation Alpenregion ist,
- e) der Ehepartner im Regionalen Führungsorgan ist,

Art. 24

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht

c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen führen.

Art. 25

Einsatzkosten, Kosten für Nachbarschaftshilfe

¹ Die Sitzgemeinde Brienz kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann von diesen eine Entschädigung gemäss Gebührentarif und kantonalen Richtlinien verlangt werden.

Angestellter Feuerwehr / Feuerwehrsekretariat

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrsekretariats und des Angestellten Feuerwehr werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

IV. Strafen

Art. 27

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Bussen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

3. Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

I. Bewältigung und Führung von Katastrophen und Notlagen / Führungsorgan

Art. 28

Regionales Führungsorgan

¹ Für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen besteht ein Führungsorgan gemäss der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz.

² Das Führungsorgan nimmt seine Aufgaben für die Einwohnergemeinde Brienz (Sitzgemeinde) sowie für weitere Gemeinden (Anschlussgemeinden) wahr, welche die Auf-

gabe der Einwohnergemeinde Brienz übertragen haben.

³ Der Gemeinderat Brienz regelt die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden, namentlich die Kostenverteilung, durch Vertrag mit diesen Gemeinden.

Art. 29

Begriffe

Katastrophe

Eine Katastrophe ist ein meist von unvorhergesehenes Ereignis, das Opfer und/oder Schäden verursacht, so dass grosse oder die gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Notlage

Eine Notlage ist eine die betroffene Gemeinschaft dermassen belastende Situation, dass zur Behebung bzw. Milderung ihrer Folgen die ordentlichen, personellen und materiellen Mittel nicht genügen.

Nothilfe

Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.

Art. 30

Verantwortung

Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt grundsätzlich bei der politischen Führung der betroffenen Gemeinde(n).

Art. 31

Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen über

- a) Das Regionale Führungsorgan
- b) Die Gemeindeverwaltung(en)
- c) Die Feuerwehr und den Zivilschutz
- d) Vertraglich verpflichteten privaten Institutionen und Einzelpersonen, soweit solche bestehen

² Die in Absatz 1 genannten Stellen sorgen für eine angemessene Bereitschaft.

³ Der Gemeinderat fordert im Bedarfsfall bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons überregionale Hilfe an.

Art. 32

Gemeinderat

Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33

Weisungsrecht

Das RFO Oberer Brienzensee hat im Ereignisfall Weisungsrecht an die Verwaltung, die Feuerwehr und den Zivilschutz.

Art. 34

Grundsatz

¹ Die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit fort.

² Soweit erforderlich, läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zum Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

4. Regionales Führungsorgan

I. Regionales Führungsorgan

Art. 35

Organisation

¹ Das RFO Oberer Brienzensee besteht aus einem Chef RFO, einem Stabchef sowie aus folgenden Funktionsträgern mit besonderem Fachwissen in Bereichen:

- a) Fachbereich Schutz und Rettung
- b) Fachbereich Logistik
- c) Fachbereich Technische Infrastruktur
- d) Fachbereich Gesundheit
- e) Fachbereich Nachrichten / Information
- f) Fachbereich öffentliche Sicherheit
- g) Fachbereich Lage
- h) Fachbereich Naturgefahrenberatung

² Die Personen gemäss Absatz 1 bilden das Kernteam des Führungsorgans. Von Amtes wegen nimmt der Gemeinderat Sicherheit der Sitzgemeinde an den Sitzungen und Übungen des RFO teil. Bei Bedarf können die Ressortvorsteher Sicherheit der angeschlossenen Gemeinden aufgeboten werden.

³ Das Führungsorgan wird unterstützt durch das Sekretariat Sicherheit der Sitzgemeinde und durch die zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden und des Zivilschutzes (Führungsunterstützung).

Art. 36

Organigramm,
Leistungsauftrag,
Pflichtenhefte

¹ Die Einzelheiten der Organisation des Führungsorgans richten sich nach dem Organigramm in Anhang I zur Verordnung.

² Der Gemeinderat Brienz erlässt einen Leistungsauftrag an das RFO Oberer Brienzensee.

³ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde genehmigt auf Antrag RFO die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) der Mitglieder des RFO mittels Pflichtenheften.

Art. 37

Zuständigkeiten

¹ Der Regionale Führungsorgan unterstützt mit dem Fachwissen seiner Mitglieder den Gemeinderat und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden in der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Es trifft nach seinem Einsatz durch den Gemeinderat von Brienz oder den Gemeinde-

rat einer andern von einem Ereignis betroffenen Gemeinde die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen.

³ Ist Gefahr im Verzug, kann der Chef RFO oder der Stabchef auch ohne Einsatz durch einen Gemeinderat selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Er informiert unverzüglich die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden und den Regierungstatthalter.

II. Finanzen

Verfügung über bewilligte Mittel und Ausgaben

Art. 38

¹ Der Chef RFO verfügt über die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für das Regionale Führungsorgan Oberer Brienersee.

² Das Regionale Führungsorgan beschliesst in Katastrophen und Notlagen gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe bis CHF 40'000.00. Der Gemeinderat ist umgehend zu orientieren.

³ Eine Delegation des Gemeinderates/der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde(n) nimmt im Ereignisfall Einsatz im RFO. Die Delegation muss durch den entsprechenden Gemeinderat mit Finanzkompetenzen ausgestattet sein und entscheidet über die Freigabe weiterer Mittel für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen zu Gunsten der eigenen Gemeinde.

⁴ Die Kosten für Einsätze des Führungsorgans und die dadurch ausgelösten Massnahmen im Fall von Katastrophen und Notlagen werden durch die betroffene Gemeinde getragen.

Art. 39

Entschädigungen

Die Entschädigung des RFO richtet sich nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

Art. 40

Rechnung

¹ Die Einwohnergemeinde Brienz erfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge für das Führungsorgan. Sie sorgt dafür, dass ihre Gemeinderechnung darüber nachvollziehbar Auskunft gibt.

² Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht auf Einsicht in die das RFO Oberer Brienersee betreffenden Unterlagen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 41

Kostenverteilung

¹ Die Gemeinde Brienz genehmigt das Budget des RFO Oberer Brienersee und meldet den Anschlussgemeinden die voraussichtlichen Kosten.

² Die Gemeinde Brienz und die angeschlossenen Gemeinden verteilen die Kosten des Führungsorgans im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Art. 42

Rechnungsstellung Die Gemeinde Brienz stellt den angeschlossenen Gemeinden nach Abschluss ihrer Gemeinderechnung für den auf die jeweilige Gemeinde entfallenen Anteil Rechnung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Das Feuerwehrreglement vom 25. August 2016 wird aufgehoben.

² AdF, welche bis zum 31. Dezember 2014 gestützt auf Art. 18 Bst. c des Feuerwehrreglementes vom 11. Dezember 2010 von der Feuerwehersatzabgabe befreit werden, bleiben bis zum 50. Altersjahr von der Ersatzabgabe befreit.

³ AdF, welche bis zum 31. Dezember 2014 20 Jahre Feuerwehrdienst absolviert haben und weiterhin aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind bei einem Rücktritt von der Feuerwehersatzabgabe zu befreien.

Art. 44

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs
Gemeindepräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Sicherheitsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 19. Dezember 2019

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 (Nr. 51).